

ergebnissen entfallenden Abschlagszahlungen u. unter Berücksichtigung des vereinbarten 4% igen Zinsfusses. Nach den tatsächlichen Betriebsergebnissen waren aber für diese Periode K 25 294 609 zu leisten. Die Zinsabrechnung für den vorausgezählten Betrag von K 15 224 000 ergab K 881 420; ferner waren im Juli 1904 weitere K 2 000 000 seitens der Ges. gezahlt worden, so dass noch ein Restbetrag von K 7 189 189 zu berichtigen war. Die für das Jahr 1905 ermittelte Abschlagszahlung betrug K 7 976 357, diejenige für das Jahr 1906 K 8 754 990. Infolge dieser Zahlungen hat sich der Kaufschillingsrest für die Linie Wien-Triest u. für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnlinien auf K 16 737 646 reduziert. Die in den Jahren 1908 u. 1909 fällig gewesenen Abschlagszahlungen hat die Ges. nicht geleistet, so dass noch K 16 737 646 u. 6% Zs. auf K 10 332 310 vom 29./6. 1908 ab, sowie 6% Zs. des Restbetrages von K 6 405 335 vom 28./6. 1909 ab ausstehen. (Siehe weiteres unter dem nächsten Abschnitt.)

Übereinkommen mit den Prioritäten-Besitzern vom 16.9. 1903 u. vom 29.5. 1909. Die wesentl. Bestimmungen des Übereinkommens v. 16./9. 1903 waren folgende: 1) Die Tilg.-Pläne der 3% Prioritäten werden derart abgeändert, dass sich aus der Gegenüberstellung der bisher geltenden und der nach dem Übereinkommen geänderten Pläne für die Südbahn-Gesellschaft ein Kapitalsminderaufwand für die Jahre 1902—1917 von insgesamt frs. 155 470 500 ergibt. 2) Die Ges. erkennt an, dass sie verpflichtet ist, Kapital u. Zinsen der 3% Oblig. in Gold zu bezahlen und dass die Zinsen der Oblig., welche jetzt nach Abzug von frs. 2 mit frs. 13 pro Stück u. Jahr, das ist der halbjähr. Coup. mit frs. 6.50, bezahlt werden, auch fernerhin mit diesem Betrage ohne jeden weiteren Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug zur Auszahlung gelangen. 3) Die aus der Einschränkung der Amortisation der 3% Oblig. erübrigenden Beträge dürfen lediglich zu folgenden Zwecken verwendet werden. a) Zur Bestreitung der in den Jahren 1902—1917 erforderlichen Investitionen im Gesamtmaximalbetrage von K 96 000 000, b) zur Bezahlung der alljährlich zu leistenden Abschlagszahlungen (unter Ausschluss von Vorauszahlung) auf den Kaufschillingsrest, c) zur Deckung der Verluste aus den Geschäftsjahren 1901 u. 1902 im Betrage von K 2 853 303.59 u. d) zur Stärkung der Kassenbestände der Ges. bzw. zur Beschaffung eines Betriebsfonds. Die zu den unter c) u. d) bezeichneten Zwecken verwendeten Beträge K 2 853 303.59 u. K 8 479 875.77 zus. K 11 333 179.36 sind nach dem Übereinkommen aus den Ertragsüberschüssen an die besondere Reserve zur Sicherung des Dienstes der 3% Oblig. zu refundieren. Diese Refundierung hat folgendermassen zu geschehen: Der unter c) bezeichnete Betrag von K 2 853 303.59 muss vollständig, der unter d) erwähnte Betrag von K 8 479 875.77 zur Hälfte der Reserve aus den Ertragsüberschüssen zugeführt werden. Zur Refundierung der zweiten Hälfte ist in jedem Jahre die Hälfte der Ertragsüberschüsse, mindestens jedoch jener Teilbetrag zu verwenden, welcher sich ergibt, wenn man den jeweils verbleibenden Restbetrag durch die Zahl der noch bis einschliesslich 1917 laufenden Jahre dividiert. Unter Ertragsüberschüssen eines Jahres im Sinne des Übereinkommens sind jene Überschüsse verstanden, welche sich auf Grund des Abschlusses der Betriebsrechnung (Gewinn- u. Verlustkto) ergeben, wobei behufs dieser Ermittlung die Amort.-Last für die 3% Prior. unter Zugrundelegung der urspr. Amort.-Pläne einzustellen ist. Während der Zeit bis einschl. 1917 kann die Amort. der Aktien der Ges. u. die Verteilung von Dividenden an die Aktionäre unter der Bedingung erfolgen, dass die soeben erwähnten Überweisungen an die Res. aus den Ertragsüberschüssen erfolgt sind. Infolge der erheblichen Steigerung der Betriebskosten schloss das Geschäftsjahr 1907 so ungünstig ab, dass die Ges. die für das Jahr 1907 ermittelte Abschlagszahlung auf den Kaufschillingsrest von K 5 625 166.45 nicht zahlen konnte, sondern zur Bedeckung des Investitionsmehrerfordernisses verwenden musste. Da für die nächsten Jahre die Betriebsausgaben keine Herabminderung sondern eher noch eine weitere Steigerung erfahren dürften, so konnten die finanziellen Schwierigkeiten der Ges. nur durch die Vornahme ausreichender Tarifierhöhungen auf die Dauer beseitigt werden. (Die neuen Frachttarife wurden am 11./11. 1909 genehm., so dass sie vom Januar 1910 an in Kraft traten.) Dadurch wurde aber nicht verhindert, dass die Ges. sich in den Jahren 1908 u. 1909 in der Unmöglichkeit befand, ihren Aufgaben in Ansehung der Investitionsarbeiten, welche sie gleichwohl nicht zurückstellen konnte, in Ansehung der Zahl. des Kaufschillings an den Staat u. des drohenden Defizits gerecht zu werden. Infolgedessen sah sich die Ges. genötigt, an das Handelsgericht in Wien eine Eingabe zu richten, in welcher sie zur Deckung der weiteren Investitionsausgaben folgende Massnahmen in Aussicht nahm: 1) Gesuch an den Staat, den ganzen Kaufschillingsrest gegen die hierfür festgesetzte Zinsvergütung von 6% zu stunden. 2) Zustimmung seitens der Obligationäre, die Verwendung der aus der Ziehungs-Einstellung in 1907 bis 1909 sich ergebende Ersparnis zu ändern und sie gänzlich für Investitionen zu verwenden. 3) Zustimmung, die vorgesehene Überweisung an die Reserve zu unterlassen und die derselben gehörigen K 2 304 365 Titel zu veräussern u. ebenso zu verwenden, unter dem Vorbehalt, für Punkt 2) u. 3) sobald tunlich, wieder die Konvention von 1903 zur Ausführung zu bringen. 4) Zeitweilige und begrenzte Vertagung der für Dezember 1908 festgesetzten Ziehung von 6000 Obligationen u. event. der von 1909 (7000 Oblig.), falls die derzeitige Finanzlage deren Notwendigkeit genügend dartut. Diese Tilgungen würden nachzuholen sein mit Hilfe der ersten Beträge, die nach der Konvention von 1903 der Reserve zuzuführen sein würden. Die vom Kurator Dr. Gross auf den 18./11. 1908 einberufene Versammlung der Prior.-Besitzer genehmigte die Vorschläge der Südbahn-Ges. Gegen den Beschluss der Versammlung der Prior.-Besitzer vom 18./11. 1908, dass die Nachholung der verschob. Ziehungen von 13 000 Oblig. sowie die Rückzahlung der aus der Reserve zur Sicherung des Dienstes der